

Deutscher Städte- und Gemeindebund · Marienstraße 6, 12207 Berlin

15.06.2017

« Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Nur per Mail an
wirtschaftsausschuss@bundestag.de »

Bearbeitet von

Detlef Raphael
Deutscher Städtetag
030 37711-600
detlef.raaphael@staedtetag.de

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschussdrucksache 18(9)1257
15. Juni 2017

Dr. Klaus Ritgen
Deutscher Landkreistag
030 590097 321
Klaus.Ritgen@Landkreistag.de

Marc Elxnat
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
030 77307-221
marc.elxnat@dstgb.de

Aktenzeichen
902- 00

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Mieterstromgesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Ramsauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und Deutsche Städte- und Gemeindebund bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Mieterstromgesetz.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien findet bisher vornehmlich im ländlichen Raum statt. Mit Mieterstrommodellen kann die Energiewende den Weg in die Städte finden. Der Mieterstrom ermöglicht die Partizipation der Mieter an der Energiewende, was bisher nur den Hausbesitzern vorbehalten war.

Die kommunalen Spitzenverbände befürworten ausdrücklich die stattfindende Kooperation zwischen Energie- und Wohnungswirtschaft, welche schon heute in verschiedenen Städten und Gemeinden erfolgreich sind und ausgebaut werden sollten. Dabei ist es aufgrund der spezifischen und komplexen Anforderungen der Energie- und Wohnungswirtschaft geboten, Kooperationen zwischen beiden Branchen weiter voranzubringen, bei denen jeder der Partner seine spezifischen Sachkenntnisse in das Verfahren einbringt.

1. Grundsätzliches

Die Energiewende ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kosten fair und gleichwertig verteilt werden. Jede Förderung impliziert, dass die Kosten dafür von der Allgemeinheit und

insbesondere denjenigen getragen werden müssen, die nicht direkt profitieren. Für diese Verbraucher kann die Förderung höhere Preise bedeuten.

Für die Zukunft sollte darauf geachtet werden, dass die Optimierung gegen das Gesamtsystem nicht weiter gefördert wird, sondern die Lasten der Finanzierung des Netzes fair und solidarisch verteilt werden. Wie aus dem Entwurf der Bundesregierung hervorgeht, wird mit einem moderaten Anstieg der netzseitigen Umlagen für diejenigen Verbraucher gerechnet, die nicht an Mieterstrommodellen teilnehmen können. Die Mehrbelastungen fallen zwar im deutschlandweiten Vergleich sehr moderat aus, im Einzelfall kann dies aber zu einer merklichen Belastung der Verbraucher führen.

Für die Gemeinden bedeuten Mieterstrommodelle, dass es zu leichten Einbußen bei den Konzessionseinnahmen im Strombereich kommt. Auch hier gilt, dass es Einzelfälle von Städten und Gemeinden geben kann, die durch einen verstärkten Ausbau von Mieterstrommodellen merkliche Mindereinnahmen haben könnten.

Vor diesem Hintergrund wird eine Ausbaubegrenzung von 500 MW pro Jahr ausdrücklich begrüßt, um die direkten Auswirkungen abzufedern. Eine grundsätzliche Reform der Netzentgelte und netzseitigen Umlagen erscheint angesichts des geänderten Energiesektors jedoch für geboten.

2. Änderungen des EEG

- a) Die Möglichkeit zur Teilhabe an Mieterstrommodellen sollte, wenn möglich, auch Quartierslösungen beinhalten. Gerade aufgrund der Tatsache, dass nur eine begrenzte Anzahl an Wohnungen für Mieterstrommodelle geeignet ist, sollten hier begrenzte Quartierslösungen gefördert werden. Eine Förderung der Mieter allein in den Wohngebäuden, die für Fotovoltaikanlagen geeignet sind, stellt eine einseitige Bevorzugung dar. Daher müsste zumindest auf den Gebäudekomplex abgestellt werden.
- b) Des Weiteren sollte auch überlegt werden, dass Mieter bzw. Eigentümer, die der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen sind, wie beispielsweise Sozialbüros, kommunale Kindergärten und kommunale Senioreneinrichtungen, und die in Gebäuden mit Photovoltaikanlage Wohnraum nutzen, auch vom Mieterstrom profitieren sollen. Insofern sollte der Geltungsbereich des Gesetzes auch für diesen Kreis gelten.

3. Änderung des EnWG

- a) Bei der Änderung des EnWG ist zu beachten, dass es ein Level-Playing-Field zwischen Energieversorgern und Wohnungsunternehmen, die Mieterstrom anbieten wollen, geben muss.
- b) Durch das Angebot von Mieterstrommodellen durch Wohnungsunternehmen werden diese auch zu Energieunternehmen. Daher sollten die mit dieser Funktion verbundenen Pflichten erfüllt werden müssen. Es darf nicht dazu kommen, dass neue Akteure in den Markt kommen, die nicht dieselben Verpflichtungen und Anforderungen haben.

- c) Es ist wichtig, konkrete Vorkehrungen zu treffen, dass die Grundsätze des liberalisierten Energiemarktes und die freie Anbieterwahl nicht angetastet werden. Eine gesetzliche Laufzeitbegrenzung von Mieterstromverträgen ist daher grundsätzlich zu unterstützen. Die anfängliche maximale Vertragslaufzeit von zwei Jahren in Verbindung mit einer maximalen stillschweigenden Vertragsverlängerung um ein Jahr erscheint hier aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände angemessen. Dies entspricht dem AGB-Recht, welches auch den meisten Stromlieferverträgen zugrunde liegt.
- d) Mieterstrommodelle sind als Angebot an die Mieter zu verstehen. Es darf nicht dazu kommen, dass Mieter direkt oder indirekt verpflichtet werden, Strom aus dem Mieterstrommodell zu beziehen. Es muss z. B. ausgeschlossen sein, dass Mieterstrommodelle über die Miete abgerechnet werden und Mieterstromvertrag; Mietvertrag sollten separate Verträge sein.

Darüber hinaus sollte ein Widerrufsrecht für den Fall verankert werden, dass Miet- und Mieterstromvertrag zeitgleich abgeschlossen werden. Die Mieter müssen weiterhin frei und ohne Verknüpfung mit dem Abschluss eines Mietvertrages entscheiden dürfen, von welchem Lieferanten sie ihren Strom beziehen. Eine Ausübung von Vermietermarktmacht muss verhindert werden.

- e) Eine Preisobergrenze ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht erforderlich. Da Mietvertrag und Mieterstromvertrag unterschiedliche Verträge sein sollen und Mieter ein Widerrufsrecht bei den Mieterstromverträgen haben, haben Anbieter von Mieterstrom per se Interesse an einem attraktiven Strompreis, um Teilnehmer zu akquirieren. Ein Mieterstrompreis oberhalb der Grundversorgung würde von den Mietern nicht akzeptiert. Insofern besteht kein Bedürfnis nach einer Einschränkung der Vertragsfreiheit.

4. Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollte im Rahmen der Einführung des Mieterstromgesetzes die Definition der Abnahmestelle im KWKG ergänzt werden, sodass einheitliche Abnahmestellen auch außerhalb von Unternehmen von der Definition erfasst werden.

Die Definition des § 2 Nr. 1 KWKG betrifft neben Unternehmen auch andere Letztverbraucher wie kommunale Gebietskörperschaften. Dies ist der Unterschied zu § 64 Abs.6 Nr. 1 EEG.

Aus kommunaler Sicht wird die Definition im KWKG bei der Erhebung der KWK-Umlage insbesondere im Bereich der Straßenbeleuchtung relevant. In der Rechtsprechung wurde festgestellt, dass Straßenbeleuchtungsnetze, die sich innerhalb des räumlich zusammenhängenden Wegenetzes einer Kommune befinden, ein funktional einheitliches Verbraucherareal bilden und damit als eine einzige Abnahmestelle anzusehen sind.

Mit der Definition des § 2 Nr. 1 KWKG wird die Rechtsprechung erheblich in Frage gestellt, da diese von den Gebietskörperschaften unmittelbar zu beachten ist. Für die Kommunen als Betreiber der Straßenbeleuchtungsanlagen folgen aus der neuen

Definition erhebliche finanzielle Mehrbelastungen, jedenfalls aber deutliche rechtliche und finanzielle Risiken.

Daher sollte die Definition des § 2 Nr. 1 KWKG wie folgt ergänzt werden:

„Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder einem funktional einheitlichen Verbraucherareal befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind,

Um Rechtsunsicherheiten auf der kommunalen Ebene zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die Anpassung des § 2 Nr. 1 KWKG rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft tritt.

Aus den oben genannten Gründen sollte auch die entsprechende Definition in § 2 Nr. 1 StromNEV entsprechend ergänzt werden.

5. Mögliche Änderungen des Gewerbesteuerrechts

Ein Bedürfnis für eine Änderung des Gewerbesteuerrechts, wie es im Referentenentwurf vorgesehen war, wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht gesehen. Insofern begrüßen wir, dass eine derartige Regelung nicht im Gesetzentwurf aufgegriffen worden ist.

Wohnungsunternehmen genießen als vermögensverwaltende Grundstücksunternehmen mit der sogenannten „erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung“ ein sehr umfangreiches Steuerprivileg. Danach werden Gewinne dieser Unternehmen, die auf die Vermietung eigener Wohnungen oder aus daneben erzielten Kapitaleinkünften entfallen, vom Gewerbeertrag abgezogen; diese Einkünfte unterliegen also nicht der Gewerbesteuer.

Es wäre in wettbewerblicher Sicht bedenklich, wenn Unternehmen, die einen derart umfangreichen Steuervorteil nutzen können, mit ihren Nebentätigkeiten mit anderen Branchen - wie etwa Energieversorgern - in Wettbewerb treten. Anderenfalls könnten sich Wohnungsunternehmen durch Querfinanzierungen aus dem begünstigten vermögens-verwaltenden Bereich nicht sachgerechte Vorteile verschaffen. Es muss daher sichergestellt sein, dass das Steuerprivileg in Märkten außerhalb der Wohnungswirtschaft nicht wettbewerbsverzerrend wirkt.

Wohnungsunternehmen sollten daher im Falle von Mieterstrommodellen von den bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Dazu kann zum Beispiel eine Tochtergesellschaft gegründet werden. Auf diese Weise wäre dann auch eine hinreichende, aber auch notwendige Transparenz gewährleistet, die Querfinanzierungen durch den steuerlich begünstigten vermögensverwaltenden Bereich unmöglich macht.



Detlef Raphael
Beigeordneter
Deutscher Städtetag



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
Deutscher Landkreistag

Timm Fuchs
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund

